# Gesetz-Sammlung
## für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 1.

(No. 767.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Dezember 1822., die Ermäßigung der Stempelabgabe von Pensionen und Renten, welche Brotherrschaften ihren Dienern hinterlassen, betreffend.

Den Antrag des Staatsministeriums vom 6ten v. M. will Ich hierdurch dahin genehmigen:

daß von Pensionen und Renten, welche Dienstboten und Haus-Offizianten des Erblassers in Rücksicht der demselben geleisteten Dienste vermacht werden, die Erbschaftsstempel-Abgabe nicht mit 8 Prozent, wie bei Nichtverwandten, sondern mit 1 Prozent, wie bei Leibrenten-Kontrakten, von dem nach §. 4. Litt. c. des Stempelgesetzes ermittelten Kapitalwerth erhoben werden soll,

und die weitere diesfällige Verfügung dem Staatsministerium anheim geben.

Neapel, den 1sten Dezember 1822.

**Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium zu Berlin.

---

(No. 768.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten Dezember 1822., wegen Ernennung des Staatsministers von Voß zum Präsident des Staatsraths.

Ich habe, nach dem zu Meinem innigen Bedauern am 26sten v. M. erfolgten, Mir gestern gemeldeten Ableben des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, in welchem der Staat einen Verweser verloren hat, dessen Andenken stets erhalten bleiben wird, die erledigte Stelle eines Präsidenten des Staatsraths dem Staats-Minister von Voß übertragen und solches dem Staatsrath hierdurch bekannt zu machen, nicht unterlassen wollen.

Neapel, den 2ten Dezember 1822.

**Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsrath zu Berlin.

---



(Ausgegeben zu Berlin den 23sten Januar 1823.)

(No. 769.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Dezember 1822., betreffend die Ernennung der Mäkler in den Rheinprovinzen.

Auf Ihren Antrag vom 4ten d. M., will Ich die Ernennung der Mäkler in den Rheinprovinzen, nicht, wie bisher, von der Landesherrlichen Bestätigung abhängig machen, sondern solche dem Ministerio des Handels beilegen, und Ihnen diese Befugniß im Allgemeinen hierdurch ertheilen.

Berlin, den 9ten Dezember 1822.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An
den Staatsminister Grafen von Bülow.

---

(No. 770.) Verordnung, betreffend die Aufhebung oder bessere Einrichtung der öffentlichen Schau-Anstalten für Tuch- und andere Wollwaaren, in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Vom 5ten Januar 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß die in mehreren Städten der östlichen Provinzen der Monarchie, aus älterer Zeit her, auf den Grund allgemeiner Gesetze oder nach blos örtlichen Statuten, annoch bestehenden öffentlichen Schau-Anstalten für Tuch- und andere Wollwaaren, theils in Verfall gerathen, theils wenigstens dem jetzigen höheren Stande des Woll- insonderheit des Tuchfabrikgewerbes nicht mehr angemessen, im Gegentheil der fortschreitenden Ausbildung desselben durch Privatfleiß und Aufsicht oft hinderlich sind, und daher in dieser ihrer gegenwärtigen Verfassung, weder ihren ursprünglichen Zweck, den Fabrikanten Zutrauen und dem Fabrikat leichteren und sichereren Absatz zu verschaffen, erfüllen können, noch überhaupt mit Unserer, auf die Erhöhung der eigenen freien Thätigkeit und des Gemeinsinnes Unserer Unterthanen gerichteten Gesetzgebung übereinstimmen.

Um demnach auch von dieser Seite die Hindernisse zu entfernen, welche der Vervollkommung des wichtigen Wollfabrikgewerbes in den östlichen Provinzen des Staats im Wege stehen, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Längstens nach einem Jahre vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung an, oder innerhalb der Grenzen der unter folgenden

Bestim-

Bestimmungen, auch früher, sollen in den Provinzen: Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, alle irgendwo bestehende Tuch- und Zeug-Reglements und Schau-Ordnungen, oder sonstige, die Verfertigung der Wollwaaren, und die Verfassung und Verwaltung der Wollwaaren-Schauanstalten betreffende Gesetze, desgleichen alle blos örtliche Vorschriften über diese Gegenstände, ihre verbindende Kraft verlieren, und die darauf gegründeten Schau-Einrichtungen gänzlich aufhören.

§. 2. Dagegen soll gestattet seyn, andere dergleichen Anstalten, nach den im Folgenden (§. 13. und folg.) ertheilten Vorschriften zu errichten.

§. 3. Jedem Woll-Manufakturorte, der genannten Provinzen, welcher eine öffentliche Schauanstalt besitzt, soll es von jetzt an freistehen, dieselbe gänzlich aufzulösen, wenn die Mehrheit der zeitigen Mitglieder der Schau-Korporation, mit Ausnahme der Wittwen, als welche in diesen Angelegenheiten keine Stimme haben sollen, die Aufhebung beschließt.

§. 4. Die Theilnehmer sind jedoch verpflichtet, diesen Beschluß dem Magistrat anzuzeigen, und bei der Ausführung seinen Anweisungen Folge zu leisten.

§. 5. Ueber jeden einzelnen Fall einer solchen Auflösung haben die Magisträte an die ihnen vorgesetzte Regierung Bericht zu erstatten, und Wir machen beiden Behörden zur Pflicht, dieselbe auf alle Weise zu erleichtern.

§. 6. Für Schulden, womit das Schau-Institut beschwert seyn möchte, haftet das Vermögen desselben, so wie jeder zeitige Theilnehmer persönlich, auch nach der Auflösung.

Es muß daher sofort ein Plan zur Tilgung solcher Schulden, unter Bestätigung des Magistrats entworfen werden.

§. 7. Gleichergestalt, wenn überschießendes Vermögen vorhanden ist, kann dasselbe durch den Magistrat, unter die zeitigen Mitglieder als ihr Eigenthum vertheilt werden; in sofern die stimmfähige Mehrheit nicht vorziehen sollte, den Ueberschuß zu einem gemeinnützigen Zwecke für den Ort überhaupt, oder für dessen Wollfabrikgewerbe insonderheit, zu bestimmen.

§. 8. Etwanige Urkunden, Schauregister, Rechnungen, die Stempel oder Siegel des Schauinstituts werden an den Magistrat abgeliefert, um sie in der Registratur des Rathhauses, so lange als nöthig, aufbewahren zu lassen.

§. 9. Wenn irgendwo besondere örtliche Abgaben, es sey zur Unterstützung einer Dienststelle, oder zum Besten eines Instituts, oder zu sonst einem Kommunalzweck bestehen, welche von den Wollfabrikanten aufgebracht werden müssen, und die bisher gleichzeitig mit dem Schaugelde für die zur Schau vorgelegten Waaren gehoben wurden; so soll dies kein Grund seyn, die Aufhebung der Schauanstalt zu hindern. Namentlich bei dem Haupt-Gegenstande, dem Tuch und den tuchartigen Fabrikaten, sollen dergleichen Abgaben künftig mit dem Walkgelde verbunden und entrichtet werden; insofern sich dazu keine andere be-

quemere Hebungsart ermitteln läßt: als worüber die nähere Bestimmung den Magisträten, in Vereinigung mit den Abgabepflichtigen, überlassen bleibt.

Eben so wird ein verhältnißmäßiger Zuschlag zu dem Walkgelde in den meisten Fällen das Mittel seyn können, etwanige Schulden des Schauinstituts (§. 6.) zu tilgen.

§. 10. Dieses Mittel soll auch da vorzüglich in Erwägung kommen, wo bei Aufhebung eines Schauinstituts, der Gemeinsinn der Mehrheit der zeitigen Interessenten sich geneigt bewiese, die in Zukunft zu ersparenden Schaugebühren nicht fallen zu lassen, sondern sie ganz oder zum Theil einer gemeinnützigen Anlage für den Ort, oder für die Wollfabrikation desselben zu widmen.

§. 11. An Orten, welche bisher keine öffentliche Schauanstalten für ihre Wollfabrikate besessen haben, soll in der Regel die Anlage neuer Schauanstalten nicht gestattet werden.

§. 12. An Orten, wo zwar das bisherige Schauinstitut, durch Beschluß der Mehrheit der zeitigen Korporations-Mitglieder, aufgehoben worden ist, soll die mindere Zahl dennoch befugt seyn, einen neuen Schauverein unter sich zu bilden.

§. 13. An allen andern Orten, wo zur Zeit noch öffentliche Schauanstalten für Wollfabrikate vorhanden sind, können solche fortdauern, insofern die Mehrheit der zeitigen Interessenten sich davon Nutzen verspricht; sie müssen jedoch längstens innerhalb Jahresfrist, nach den folgenden Vorschriften (§. 15. u. w.) umgebildet werden.

§. 14. Schauanstalten, die hiernach fortbestehen, oder sich neu bilden werden, können sich gleichfalls, bei veränderten Umständen oder Ansichten, unter Beobachtung der obigen Vorschriften (§§. 3 — 8.) zu jeder Zeit wieder auflösen.

§. 15. Die Wollwaaren-Schauanstalten eines jeden Orts sollen künftig blos als freie Privatvereine betrachtet werden, in welche diejenigen Bürger desselben, die bei der Wollfabrikation des Orts oder dem Handel mit Wollwaaren selbstständig mitwirken, auf den Grund eines blos örtlichen Statuts (§§. 57., 58., 59.) zu dem Zweck getreten sind, die Fabrikation gemeinschaftlich im Ganzen und Einzelnen zu beobachten, ihre Verbesserung zu befördern, die einzelnen Fabrikate durchzusehen, und daß sie nach gewissen bestimmten Regeln, für tauglich erkannt worden sind, durch ein an jedes Stück gelegtes Zeichen zu bescheinigen.

§. 16. Diese Vereine sollen sich daher nicht blos auf die Fabrikanten, im gewöhnlichen engeren Verstande, nämlich die Stuhlarbeiten (Tuch-, Zeug-, Fries-, Boi-, Raschmacher u. s. w.) beschränken; sondern es sollen auch alle, an dem Ort ansäßige Färber, Zurichter (Tuchbereiter oder Scheerer), Inhaber großer, für das Publikum arbeitender Spinnereien, und Wollwaarenhändler, dem Schauvereine des Orts beizutreten berechtigt seyn.

Ueber-

Ueberhaupt soll die Qualifikation zur Mitgliedschaft der Schauvereine lediglich von dem selbstständigen Betriebe eines Zweiges der Wollfabrikation oder des Wollwaarenhandels abhängen, nicht von der sonstigen Art und Weise des Betriebes, noch von der Zunftgenossenschaft.

§. 17. So wenig in Zukunft ganze Wollmanufakturorte zu öffentlichen Schauanstalten verpflichtet seyn sollen, eben so wenig können einzelne, wenn gleich sonst bei der Wollfabrikation und dem Handel auch unmittelbar einwirkende Bürger des Orts gezwungen werden, den künftigen Schauvereinen beizutreten; es soll vielmehr lediglich der Beurtheilung eines Jeden überlassen bleiben, ob er es vortheilhafter findet, seine Fabrikate öffentlich besichtigen und beglaubigen zu lassen, oder sein Geschäft blos auf eigenen Namen und Kredit zu führen.

§. 18. Auch diejenigen, welche dem Schauverein beigetreten sind, können denselben auf gehörige Anmeldung, wieder verlassen; sie müssen jedoch ihren Beitrag zu den Kosten des Instituts, zu welchen sie durch die Mitgliedschaft verpflichtet waren, bis zum Tage ihres Austritts, berichtigen.

§. 19. Eben so können andere, welche dem Verein ursprünglich nicht beigetreten sind, deshalb für die Folge nicht ausgeschlossen werden, wenn sie die Aufnahme noch begehren, im übrigen dazu qualifizirt sind, und den auf ihren Theil etwa fallenden Kostenbeitrag entrichten.

§. 20. Wer jedoch einmal ausgeschieden ist, kann nur mit Genehmigung der Mehrheit der stimmfähigen Mitglieder des Schauvereins wieder aufgenommen werden.

§. 21. Jedes Mitglied des Vereins, so lange es dies bleibt, ist schuldig, die Statuten desselben zu beobachten; namentlich seine schaupflichtigen Fabrikate, ohne Ausnahme zur Besichtigung und Beglaubigung vorzulegen; auch die ihm zufallenden Aemter zu übernehmen und gewissenhaft zu verwalten. In den entgegesetzten Fällen muß angenommen werden, daß es der Mitgliedschaft entsage.

§. 22. In der Regel sind nur solche Waaren, welche an dem Ort selbst, ganz oder zum Theil verfertigt worden, und Eigenthum eines Mitgliedes des Schauvereins sind, zur öffentlichen Besichtigung und Beglaubigung durch den Verein geeignet.

§. 23. Es sollen jedoch auch solche Waaren für fähig zur Besichtigung und Beglaubigung erachtet werden, die in anderen Gemeinden verfertigt sind, welche keine öffentliche Schauanstalten besitzen, insofern die Waaren einem Mitgliede des Schauvereins eigenthümlich gehören. Damit aber dergleichen Waaren nicht weniger gehörig besichtigt werden können, als die am Orte selbst, müssen sie roh vom Stuhl, oder doch wenigstens sogleich nach der Walke, also vor der Appretur, bei der Schau vorgelegt werden.

§. 24. Wer hingegen ohne dem Verein anzugehören, seine Waaren auf den Namen eines Mitgliedes oder durch sonst ein Mitt. l zur Schau und Beglaubigung

gung einzuschleichen versucht, ist für den ersten Fall einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr., nach Maaßgabe des Werths des Stücks, für den folgenden aber der Strafe der Konfiskation der Stücke, in beiden Fällen zum Besten der Armenanstalt des Orts, unterworfen.

§. 25. Was die Organisation des Schauinstituts betrifft; so soll dasselbe an jedem Ort bestehen:

a) aus dem Schauamte,

b) aus den Schau- und Stempelmeistern.

§. 26. Das Schauamt ist im Allgemeinen als eine Vereinigung der gebildetesten und sachkundigsten Mitglieder der Schau-Korporation, zur Beförderung des Wollfabrikgewerbes des Orts zu betrachten; insonderheit aber ist es bestimmt, die Schauanstalt nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, und nach den Fortsetzungen des hiernächst in Gemäßheit derselben zu verfassenden örtlichen Schaustatuts (§. 15. 59. ff.) zu beaufsichtigen und zu leiten; zu gemeinschaftlichen Beschlüssen die Stimmen zu sammeln, vorkommende Streitigkeiten polizeilich zu schlichten, das Verfahren der Schau- und Stempelmeister zu kontrolliren; die Schauregister und Rechnungen durchzusehen, die Richtigkeit derselben zu bescheinigen und die Einnahme zu den statutmäßigen Zwecken zu verwenden.

§. 27. Es ist zunächst dem Magistrat untergeordnet, an welchen von dessen Entscheidungen rekurrirt werden kann.

§. 28. Weitere Beschwerden gehen an die Regierung, oder in den dazu geeigneten Fällen (§. 50.) an die Justizbehörde.

§. 29. Das Personal des Schauamts soll der Regel nach bestehen:

aus einem Mitgliede des Magistrats, welches den Vorsitz führt; von sachverständigen Mitgliedern aber wenigstens aus einem Fabrikanten (Stuhlarbeiter), einem Färber, einem Appreteur, einem größeren Kaufmann des Fachs, und wo es der Fall ist, einem Inhaber einer allgemeinen Woll-Maschinen-Spinnerei.

An Orten, wo die Wollfabrikation jährlich im Durchschnitt Vier Tausend Stücke oder mehr beträgt, soll die Zahl der vorgenannten sachverständigen Mitglieder, nach dem Bedürfnisse, vermehrt werden.

An Orten hingegen, wo sich zur Zeit nur Ein Färber, Ein Appreteur und Ein größerer Tuchhändler befände, sollen zwar auch diese dem allgemeinen Schauverein beitreten können, nicht aber nothwendig als Mitglieder des Schauamts angesehen werden, sondern bei diesem nur dann mitzuwirken berechtigt und verpflichtet seyn, wenn die Schau-Korporation sie durch Stimmenmehrheit dazu beruft.

In dem vorausgesetzten Falle ist die Stelle jener Kunstverständigen durch Fabrikanten (Stuhlarbeiter) bis zu der zulässigen Anzahl zu ersetzen, dem Schau-

Amte

Amte soll es aber nichts desto weniger, selbst dann, wenn jene nicht Mitglieder des Vereins wären, freistehen, das Gutachten derselben, wo es nöthig ist, einzuziehen.

Wenn endlich an einem Orte sich zur Zeit nur Ein Inhaber einer allgemeinen Wollspinnerei befände, so soll dieser dennoch wegen seiner nützlichen Einwirkung auf die Grundlagen der Fabrikation, in sofern er überhaupt Mitglied des Vereins ist, zur Mitgliedschaft beim Schauamte berechtigt, und für die ersten drei Jahre verpflichtet seyn, auch unter allen Umständen, auf Verlangen des Schauamts, gleich andern Sachverständigen, mit seinem Gutachten zu dienen.

§. 30. Das vorsitzende Mitglied wird von dem Magistrat deputirt.

Die technischen Mitglieder wählt der Verein nach Mehrheit der Stimmen.

§. 31. Auch die Beschlüsse des Schauamts werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; mit Vorbehalt der doppelten Stimme für den Dirigenten, wenn die Stimmen gleich sind.

§. 32. Die bestellten und gewählten Mitglieder des Schauamts geloben vor dem Magistrat, mittelst Handschlages, auf ihren Amts- oder Bürger-Eid, die gegenwärtige Verordnung und das örtliche Schaustatut in allen Punkten aufrecht zu erhalten.

§. 33. Die Mitgliedschaft des Schauamts ist ein Ehrenamt, welches Jeder, den das Vertrauen des Magistrats-Kollegii und des Vereins dazu beruft, aus Rücksicht auf das gemeinsame Beste, zu übernehmen und unentgeldlich zu verwalten schuldig ist.

Es soll jedoch dem Schauverein, nach Beschluß der Mehrzahl, unbenommen bleiben, einem einzelnen Mitgliede des Schauamts, aus besonderer Rücksicht und als Ausnahme von der Regel, eine mäßige Besoldung auszusetzen.

§. 34. Blos anhaltende Krankheit, Reisen, die eine lange Abwesenheit nöthig machen, die gleichzeitige Verwaltung dreier anderen öffentlichen Aemter und ein Alter über 60 Jahre, sind gültige Ursachen, eine Stelle bei dem Schauamte abzulehnen.

Beharrliche Weigerung aus irgend anderen Gründen, hat die Ausschließung von den Schauvereinen zur Folge. (§. 21.)

§. 35. Die Dauer dieser Stelle wird hiermit auf Drei Jahre bestimmt.

§. 36. Nach Ablauf derselben kann zwar Jeder, den die neue Wahl träfe, seine Stelle beim Schauamte noch auf andere drei Jahre fortsetzen; er soll jedoch dazu während der nächsten drei Jahre nicht verpflichtet seyn.

§. 37. Den Schau- und Stempelmeistern liegt das Geschäft der Waaren-Schau und Bezeichnung ob.

Sie müssen gleichfalls Mitglieder des Vereins seyn, doch soll es nicht darauf ankommen, ob sie Fabrikanten (Stuhlarbeiter) sind, oder ein anderes, mit der Wollfabrikation in Verbindung stehendes Gewerbe treiben. (§. 16.)

§. 38. Die Anzahl der dazu nöthigen Personen bestimmt der Verein nach dem jedesmaligen Umfange der Fabrikation, und je nachdem das örtliche Schaustatut nur eine oder mehrere Schauen angeordnet hat; jedoch mit der Rücksicht, daß an der Schaustätte immer drei Schaumeister vereinigt sind, um die Besichtigung gemeinschaftlich zu verrichten, und daß also die Zahl derselben im Ganzen groß genug sey, um sich untereinander das Geschäft durch Abwechselung zu erleichtern.

§. 39. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, das Schau- und Stempelmeisteramt nach der Reihefolge zu übernehmen, und kann sich davon nur aus den (§. 34.) angegebenen Ursachen, oder wenn es schon Mitglied des Schauamts wäre, entbinden.

§. 40. Die Reihefolge wird sogleich bei der ersten Organisation durch das Loos festgesetzt.

Neu hinzutretende Mitglieder schließen sich an die älteren an, nach der Zeit ihres Beitritts.

Dem Schauamte soll jedoch frei stehen, solche Personen, denen es die nöthigen Eigenschaften zur Verwaltung des Schau- und Stempelmeisteramts, nach pflichtmäßigem Ermessen, nicht zutraut, wenn sie die Reihe trifft, ohne Angabe der Gründe davon auszuschließen, und es geht dieses Amt alsdann auf das nächstfolgende Mitglied des Vereins über.

§. 41. Die Verwaltung des Schau- und Stempelmeisteramts soll Ein Jahr dauern, mit der Maaßgabe, daß drei Monate vor Ablauf desselben, diejenigen, an welchen im nächsten Jahre die Reihe seyn wird, sich mit den zeitigen Schau- und Stempelmeistern vereinigen, abwechselnd gewisse Arbeiten zu übernehmen, um bei ihrem Eintritt in das Amt der Geschäfte um so kundiger zu seyn.

§. 42. Eben diese Nächstfolgenden sind auch schuldig, ihre Vorgänger, in Fällen von Krankheit oder nothwendiger Abwesenheit unter Vorwissen des Schauamts zu vertreten.

§. 43. Das Schau- und Stempelmeisteramt soll gleichfalls, der Regel nach, unentgeldlich verwaltet werden; weil es zum gemeinsamen Besten dient, und alle Mitglieder des Vereins dadurch den Vortheil genießen, daß das Schaugeld vermindert wird.

§. 44. In sofern jedoch hierbei erhebliche örtliche Schwierigkeiten vorkämen, so soll gestattet seyn, den Schau- und Stempelmeistern eine bestimmte Remuneration, entweder nach der Zeit oder nach der Zahl der geschauten und gestempelten Stücke auszusetzen und zu zahlen.

Auch soll das Schauamt befugt seyn, in einzelnen Fällen und als Ausnahme von der Regel, die Stellung qualifizirter Vertreter aus der Zahl der Mitglieder des Vereins nachzulassen.

Die

Die etwanige Remuneration derselben ist aber Sache dessen, der die Vertretung nachgesucht hat.

§. 45. Dagegen soll es den Vereinen überall freistehen, zu den Büreaugeschäften des Schauamts, namentlich zur Bearbeitung der schriftlichen Ausfertigungen und Rechnungssachen, einen eigenen Beamten, der kein Mitglied des Vereins ist, anzustellen und zu besolden.

§. 46. Für jedes zur Schau gebrachte Stück Waare soll ein gewisses Schau- und Stempelgeld, als Gebühr für die Besichtigung und Beglaubigung, bezahlt werden.

§. 47. Dasselbe soll jedoch auf das Mäßigste, und nur um ein Weniges höher angesetzt werden, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Kosten des Schau-Instituts jedes Orts zu bestreiten.

Der Ueberschuß soll zur Deckung auf nicht vorher gesehene Fälle dienen.

§. 48. Die Schau- und Stempelmeister dürfen kein Stück Waare, welches ihnen selbst oder nahen Verwandten gehört, besichtigen und bezeichnen, sondern müssen dies den beiden andern ihrer anwesenden Amtsgenossen überlassen.

Sie können sich hierbei um so weniger mit der Unwissenheit entschuldigen, da die Stücke mehrentheils, insonderheit bei dem Hauptartikel, dem Tuch, mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet zu seyn pflegen.

§. 49. Schau- und Stempelmeister, die ihr Amt nachlässig, oder nach Ansehen der Person, wenn gleich sonst ohne Eigennutz, verwalten, sind in jedem Falle, auf Verlangen des Beschädigten, zum Schadensersatze verpflichtet.

Wer aber überwiesen wird, während des Jahres seiner Amtsverwaltung, die Schaustunden ohne Anzeige und zulängliche Entschuldigung dreimal versäumt, oder aus Unaufmerksamkeit oder Nachsicht bei der Schau, sich dreimal der Möglichkeit eines Anspruchs auf Entschädigung ausgesetzt zu haben, soll als einer, welcher den Zweck des Vereins nicht achtet, angesehen und von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. (§. 21.)

§. 50. Die Strafen betrügerischer Waaren-Verfertigung oder Bezeichnung sind bereits im Allgemeinen Landrecht Th. II. Titel 20. folgendermaßen festgesetzt:

§. 1442. Wer die zum Verkauf bestimmten Lebensmittel oder andere Waaren mit fremden Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maaß und Gewicht, oder ihre scheinbare Güte, betrüglicherweise zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualifizirten Betruges um die Hälfte geschärft.

§. 1445. Desgleichen gegen diejenigen, welche mit Zeichen oder Proben, die nur für Waaren von gewisser Art oder Güte bestimmt sind, Waaren von schlechterer Art oder Güte betrüglicherweise bezeichnen.

§. 1446. Außer der Strafe solcher Betrügereien, soll auch allemal der Vorrath von Waaren oder Sachen, an welchen dergleichen Verfälschung begangen worden, konfiszirt werden.

§. 1447. So weit es nothwendig ist, die ferneren schädlichen Folgen des Betruges zu verhüten, sind solche Vorräthe zu vernichten; sonst aber zum Besten der Armen zu verwenden.

§. 1448. Hat Jemand, der wegen eines solchen Betruges schon bestraft worden, sich desselben abermals schuldig gemacht; so soll er, außer der an sich verwirkten Strafe, Handel und Gewerbe zu treiben, unfähig erklärt, und dieses öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1449. Ein Gleiches soll statt finden, wenn ein solcher Betrüger zwar noch niemals bestraft worden, aber doch diese Art des Betruges schon seit einem Jahre getrieben, und die frühere Entdeckung desselben durch besondere List und Verschlagenheit zu verhindern gewußt hat.

§. 1450. Hat durch dergleichen Betrug der Kredit und Absatz der Landes-Erzeugnisse und Fabrikwaaren in auswärtigen Ländern Schaden erlitten; so soll der Betrüger außer der an sich verwirkten Ahndung des Betruges selbst (§. 1442.) noch mit geschärfter Zuchthausstrafe auf 6 Monate bis 3 Jahre belegt werden.

§. 1451. Wer Waaren von an sich untadelhafter Güte mit dem Namen oder Merkmal inländischer Fabrikanten oder Kaufleute fälschlich bezeichnet, hat eine willkührliche Geld- oder Gefängniß-Strafe verwirkt.

Diese Bestimmungen bestätigen Wir zur Erhaltung der Treue und des guten Glaubens hiermit ausdrücklich, auch in Beziehung auf die Wollfabrikation und die Schauanstalten.

Das Schauamt jedes Orts ist verpflichtet, alle zu seiner Kenntniß kommende Fälle dieser Art, auch dann, wenn sie Personen betreffen, die nicht Mitglieder des Schauvereins sind, dem vorgesetzten Magistrat, dieser aber, sie dem Kriminalgericht, zur weiteren Verfolgung anzuzeigen.

§. 51. In der Regel hat die Schau bloß zu bescheinigen, daß das Stück Waare von einer gewissen Länge und Breite, nach Preußischer Elle, und daß es frei von solchen Fehlern sey, wodurch es im Handel an Werth verlieren würde.

§. 52. Dieses Zeugniß wird ertheilt durch ein an jedes Stück sorgfältig zu befestigendes Blei, welchem auf der einen Seite die Worte: Schau-Verein zu N. N. (Namen des Orts), auf der andern die Länge und Breite in Zahlen (30. 2.) deutlich aufgeprägt werden.

§. 53. Den Schau-Vereinen jedes Orts soll freistehen, die Fehler näher festzusetzen, durch welche ein Stück Waare nach seiner besonderen Art, oder nach

dem eigenthümlichen Fabrikationsfuße des Orts, als des Schauzeichnens desselben nicht würdig erachtet wird; sie müssen aber hierbei nur das Wesentliche im Auge behalten, und kleinliche Bestimmungen, wodurch nur zu unnützen Streitigkeiten Anlaß gegeben werden würde, vermeiden.

§. 54. Wenn bei den zur Schau kommenden Waaren nur gewöhnliche Fehler der Unwissenheit oder Unachtsamkeit, bei welchen aber das Stück dennoch nicht anerkannt werden kann, bemerkt werden, kein wirklicher Betrug (§. 50.), so soll auch der Regel nach keine weitere Strafe statt finden, als die Nichtanerkennung, durch Versagung der Beglaubigung.

§. 55. Das Schaugeld muß aber nichts desto weniger entrichtet werden.

§. 56. Außerdem soll aber den Schauämtern freistehen, von solchen Mitgliedern des Vereins, deren Fabrikate dreimal verworfen worden, für jeden Fall der Wiederholung das doppelte Schaugeld als Strafe einziehen zu lassen.

§. 57. Auf den Grund dieser allgemeinen Vorschriften sollen die Wollwaaren Schau-Vereine jedes Orts ein besonderes Statut errichten.

§. 58. Dasselbe soll die näheren Bestimmungen, welche das Schauwesen des Orts, nach dessen besonderen Fabrikations- und Handels-Verhältnissen erfordert, mit möglich kürzester und deutlichster Fassung enthalten; namentlich: welche Waarengattungen zur Schau geeignet sind, welche Fehler die Versagung des Schauzeichnens zur Folge haben; ob die Fabrikate, z. B. das Tuch, mehrmals oder nur einmal geschauet werden sollen, und wie im ersten Fall jede Schau nachzuweisen ist; ob außer der (§. 52.) vorgeschriebenen Bezeichnung des Schaubleis, noch etwa besondere Ziffern zur Angabe der mehrfachen Schau (I. II. III.) aufzuprägen sind; aus wie vielen Mitgliedern das Schauamt bestehen, wie oft dasselbe sich versammeln, wie groß die Zahl der Schau- und Stempelmeister seyn, wie viel ihre Remuneration, wo dies der Fall ist, betragen, zu welchen Stunden die Schau und Stempelung vorgenommen, wie hoch das Schaugeld bestimmt, wie es, ob nämlich bei der Schau, oder zugleich mit dem Walkgelde, oder auf welche sonstige Weise gehoben, zu welchen Zwecken es verwandt, wie das Schau-Register und das Rechnungswesen eingerichtet, wie bei der Stimmen-Sammlung verfahren werden soll u. s. f., überhaupt alles und jedes, was nach jedes Orts-Bedürfniß die zweckgemäße Anordnung und Führung seiner Wollwaaren-Schauanstalt angeht.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß auch alte örtliche Einrichtungen beibehalten werden können, in sofern sie für zweckmäßig erkannt werden, und mit den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind.

§. 59. Der Entwurf des Statuts jedes Orts soll von dem Magistrat geprüft, und mit dessen Gutachten an die Regierung zur Bestätigung gesandt werden.

§. 60.

§. 60. Im Uebrigen soll die gegenwärtige Verordnung sich blos auf die Schauanstalten an sich beziehen, nicht auf etwanige Zunftverhältnisse, an welchen, insoweit sie dieser Verordnung nicht entgegen stehen, durch dieselbe nichts abgeändert werden soll.

Wir beauftragen Unsern Minister für Gewerbe und Handel, die gegenwärtige Verordnung zur Ausführung zu bringen, und befehlen Allen, die es angeht, sich nach derselben zu achten.

Gegeben Potsdam, den 5ten Januar 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Klewiz. v. Hake.

---